

ZG_OBERGERICHT BZ 2022 81 vom 3. November 2022

ZG Obergericht, 2022-11-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_BZ_2022_81

FR: ZG_OBERGERICHT BZ 2022 81 du 3 novembre 2022

IT: ZG_OBERGERICHT BZ 2022 81 del 3 novembre 2022

Regeste

II. Beschwerdeabteilung

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer bringt vor, sein Vater habe Lungenkrebs und sei während der fraglichen Zeit unfähig gewesen, zu sprechen oder zu handeln. Dazu verweist er auf ein Arzteugnis von Dr.med. F. _____ vom 5. August 2022, wonach sein Vater E. _____ vom 12. Juni bis 1. August 2022 hospitalisiert und absolut nicht in der Lage gewesen sei, irgendeine Aufgabe auszuführen, sei es administrativ oder anderweitig. Er (der Beschwerdeführer) habe versucht, die Angelegenheit mit dem Friedensrichteramt Unterägeri zu besprechen. Der Friedensrichter habe indes das in französischer Sprache verfasste Arzteugnis weder verstanden, noch sei er gewillt gewesen, die erforderlichen Schlüsse daraus zu ziehen. Schliesslich habe er (der Beschwerdeführer) den Kostenvorschuss von Dubai aus, seinem Wohnort, bezahlt. Die Zahlung sei innert 24 Stunden nach Ablauf der Frist zur Leistung des Kostenvorschusses auf dem Konto des Friedensrichteramtes Unterägeri eingetroffen. Vor diesem Hintergrund sei die angefochtene Verfügung aufzuheben und das Schlichtungsgesuch zuzulassen (vgl. act. 1).

E. 2

Nach Art. 136 ZPO stellt das Gericht Urkunden (in Form von Vorladungen, Verfügungen und Entscheiden sowie Eingaben der Gegenpartei) den betreffenden Personen zu. Eine Partei Seite 3/4 mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland kann ein Zustelldomizil in der Schweiz bezeichnen. Wird ein Zustellungsdomizil bezeichnet, erfolgen sämtliche gerichtliche Zustellungen an diese Adresse gemäss Art. 138 ZPO mit den entsprechenden Folgen (vgl. Gschwend, Basler Kommentar, 3. A. 2017, Art. 140 ZPO N 7). Der Adressat hat dafür zu sorgen, dass ihn die Sendungen über die angegebene Adresse erreichen, und die Behörden dürfen sich darauf verlassen, dass er die hierfür erforderlichen Vorkehren trifft, insbesondere wenn er in absehbarer Zeit mit einer Zustellung rechnen muss (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A_194/2022 vom 24. März 2022 E. 4.1 mit Verweis auf BGE 101 Ia 332 E. 3). Im vorliegenden Fall gab der Beschwerdeführer im Schlichtungsgesuch vom 15. Juni 2022 seinen in der Schweiz lebenden Vater als Zustellungsdomizil an. Sämtliche Zustellungen des Friedensrichteramtes, mithin auch die Aufforderung zur Leistung eines Kostenvorschusses und die Mahnung, hatten daher an diese schweizerische Zustelladresse zu erfolgen. Unbestrittenermassen wurde der Kostenvorschuss auch innert Nachfrist nicht geleistet. Folglich war androhungsgemäss auf das Gesuch nicht einzutreten und das Verfahren zufolge Nichtleistung des Kostenvorschusses abzuschreiben.

E. 3

Daran vermag nichts zu ändern, dass der Vater des Beschwerdeführers vom 12. Juni bis 1. August 2022 hospitalisiert war (vgl. act. 1/2). Der Beschwerdeführer hat seinen Vater im Schlichtungsgesuch vom 15. Juni 2022, mithin zu einem Zeitpunkt, als sein Vater bereits hospitalisiert war, als Zustellungsdomizil bezeichnet. Als Gesuchsteller im Schlichtungsverfahren war er gehalten, jederzeit sicherzustellen, dass ihm Sendungen des Friedensrichteramtes zugestellt werden können, sei es durch die Mitteilung einer neuen Zustelladresse, sei es durch geeignete Vorkehrungen gegenüber der Post. Das Friedensrichteramt war nicht verpflichtet, die Aufforderung zur Leistung des Kostenvorschusses und die Mahnung an die Privatadresse des Beschwerdeführers in Dubai zu senden und damit von sich aus eine andere Zustelladresse als die vom Beschwerdeführer gewünschte zu verwenden. Dass die Sendungen des Friedensrichteramtes nicht an den Beschwerdeführer weitergeleitet wurden, fällt in den Risikobereich des Beschwerdeführers, ändert aber nichts daran, dass die Sendungen an das vom Beschwerdeführer bezeichnete Zustellungsdomizil zugestellt werden durften.

E. 4

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist demnach abzuweisen. Bei diesem Verfahrensausgang sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Urteilsspruch

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.